

# **Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Meiningen vom 06.07.2020**

Auf Grund der §§ 2, 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), sowie der §§ 3, 4 des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG) vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 411) hat der Stadtrat der Stadt Meiningen in seiner Sitzung am ... folgende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Geltungsbereich der Satzung**

- (1) Diese Satzung dient zur Regelung, der Organisation sowie des Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiches des Seniorenbeirates der Stadt Meiningen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Meiningen einschließlich der Ortsteile.

## **§ 2**

### **Name und Funktion des Beirates**

- (1) In der Stadt Meiningen wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Meiningen“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt. Unter Senioren werden alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Meiningen mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

## **§ 3**

### **Aufgaben des kommunalen Seniorenbeirates**

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:
  1. Ansprechpartner für den in § 2 Abs. 4 S. 1 genannten Personenkreis,

2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
  3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
  4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit.
- (2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
  - (3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes zusammen.

#### **§ 4**

#### **Stellung des Beirates innerhalb der Verwaltung**

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.
- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.
- (4) Der Beirat kann von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (5) Vorschläge und Anregungen des Beirates sollten möglichst von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und Ortsteilräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.
- (6) Der oder die Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält einmal jährlich in einer Stadtratssitzung Gelegenheit über die Arbeit des Seniorenbeirates zu berichten.

#### **§ 5**

#### **Mitglieder des Beirates**

- (1) Der Beirat hat bis zu zwölf Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Die vorgeschlagenen Personen müssen außerdem Bürger der Stadt Meinigen sein oder im Bereich der Seniorenarbeit im Stadtgebiet tätig sein. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler

Seniorenbeirat gewählt ist. Der/ die Bürgermeister/in der Stadt Meiningen sowie der/ die ehrenamtliche Seniorenbeauftragte/r des Landkreises Schmalkalden-Meiningen sind ständige Mitglieder des Beirates.

- (3) Seniorenorganisationen sind gemäß § 2 Abs. 2 ThürSenMitwG die in Thüringen tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen einschließlich der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege vertretenen Organisationen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Bei Stimmengleichheit für den/ die letzten zu vergebenden Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

## **§ 6**

### **Konstituierende Sitzung des Beirates**

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den Bürgermeister von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

## **§ 7**

### **Vorstand des Beirates**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  1. dem Vorsitzenden,
  2. dem Stellvertreter,
  3. dem Schriftführer.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirates

- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmgleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Der Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.
- (10) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

## **§ 8**

### **Geschäftsgang und Öffentlichkeit**

- (1) Der Seniorenbeirat soll mindestens viermal jährlich in öffentlicher Sitzung tagen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern.

## **§ 9**

### **Ehrenamt und Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Meiningen.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO.

## **§ 10 Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meiningen, 06.07.2020

Giesder  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

<b>Version</b>	<b>Fassung</b>	<b>Beschl.-Nr.</b>	<b>Veröffentlichung Amtsblatt</b>	<b>Art d. Änderung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Original	06.07.2020	090/08/2020	6/2010 vom 18.07.2020	-	19.07.2020